

# Praxisverkauf mit Köpfchen

## Kirchen geben sich großzügig

Die Veräußerung der Praxis wird in unterschiedlicher Hinsicht bei der Einkommensteuer privilegiert. Relevant ist neben einem Freibetrag für kleinere Veräußerungserlöse insbesondere der ermäßigte Steuersatz (56 Prozent) bis zu einem Veräußerungserlös von 5 Millionen Euro.

Der Grund für die steuerliche Vergünstigung liegt darin, dass ein wirtschaftlich über viele Jahre aufgebauter Wert – „das Lebenswerk“ – auf einmal der Besteuerung unterworfen wird. Dieser Effekt soll abgemildert werden, damit möglichst viel Kapital für die Altersversorgung zur Verfügung steht. Durchaus naheliegend erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, ob die steuerliche Privilegierung auch bei der Kirchensteuer nachvollzogen wird.

Selbstverständlich kann die Kirchensteuer vollumfänglich durch den rechtzeitigen Austritt vermieden werden. Die Kirchensteuerpflicht endet beim Austritt meist mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige den Austritt erklärt. In einigen Bundesländern gelten aber auch Sonderregelungen. Die Regelung in Bayern z. B. ist so ausgestaltet, dass ein – wenn auch nur proportionales – Durchschlagen des Veräußerungsgewinns auf die Höhe der Kirchensteuer eines Veranlagungszeitraums nur vermieden werden kann, wenn der Austritt bereits im Kalenderjahr vor Durchführung des Unternehmensverkaufs erfolgt.

### ANTRAG AUF VERGÜNSTIGUNG Erlass der Steuer um 50 Prozent

Vielfach ist eine so weitgehende Maßnahme wie der Austritt aber gar nicht gewünscht und für diesen Fall gibt es die Möglichkeit, auf Antrag die ertragsteuerliche Vergünstigung sozusagen auch bei der Kirchensteuer zu verwirklichen. Das verfahrensmäßige Mittel dazu ist ein hälftiger Erlass der Kirchensteuer. Der Erlass kann grundsätzlich im Voraus oder auch im Nachhinein erlangt werden, wobei man natürlich stets bessere Karten hat, wenn man die Absprache im Vorhinein trifft.

Jede steuererhebende Religionsgemeinschaft entscheidet für ihren Bereich über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Steuererlasses. Viele Landeskirchen und Diözesen haben für den Erlass auch Richtlinien aufgestellt.

### ZEITLICHE BEFRISTUNG Kirchliche Stellen vor Ort zuständig

Dem Antrag sind notwendige Unterlagen wie z. B. Steuerbescheid und Bilanz beizufügen. Der Antrag ist zeitlich befristet und kann nur innerhalb von zwei Jahren gestellt werden. Zuständig ist jeweils die Religionsgemeinschaft, in welcher der Arzt im Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied ist:

- ev. Kirche: Kreiskirchenämter, gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt
- röm.-kath. Kirche: Diözese bzw. Generalvikariat
- übrige Religionsgemeinschaften: Verbands-/ Gemeinde- oder Geschäftsstelle

Die Kirchensteuerstelle wird in der Regel beim zuständigen Finanzamt eine schriftliche Bestätigung hinsichtlich der außerordentlichen Einkünfte aus dem Praxisverkauf anfordern.

Für die Kirchen liegt der Hintergrund des Erlasses in kirchenspezifischen Gründen. Mit der Gewährung der Teilerlassmöglichkeit wird letztlich ein Dank für die bestehende Kirchenmitgliedschaft ausgesprochen, und darüber hinaus soll die Bindung des Kirchenmitglieds zur Kirche gefestigt werden.



Steuerberater  
**Christian Johannes**  
ETL ADVISA  
Köln

steuerexperten@etl.de

## Zuverdienst erlaubt

Wer seine Praxis oder den Anteil an der BAG verkauft hat, mag aus unterschiedlichsten Gründen ein Interesse daran haben, seine ärztliche Tätigkeit in gewissem Umfang fortzusetzen. Doch ist eine solche Weiterarbeit nach der Praxisveräußerung auch ohne steuerliche Schäden durchführbar?

Die Veräußerung der Arztpraxis oder des gesamten Anteils an der BAG wird steuerlich privilegiert. Stichworte für die Begünstigung sind Freibetrag, ermäßigter Steuersatz und Fünftel-Regelung. Die steuerliche Vergünstigung hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Tätigkeit im bisherigen Wirkungsbereich wenigstens für eine gewisse Zeit eingestellt wird. Für unschädlich wird dabei jedenfalls ein Zeitraum von drei Jahren gehalten. Nach dieser Zeit könnte der Praxisabgeber also aus steuerlicher Sicht ohne Nachteile wieder voll oder teilweise einsteigen, zum Beispiel durch Eröffnung einer neuen Praxis.

### IM NACHGANG DÜRFEN DIE UMSÄTZE WIEDER STEIGEN

Aber wie verhält es sich in der Zeit unmittelbar nach dem Praxisverkauf? Bei der zeitnahen Weiterarbeit wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 10 Prozent gewährt. Das bedeutet konkret, die Fortführung einer Resttätigkeit (Weiterbehandlung von bestehenden Patienten) durch den Praxisabgeber ist unschädlich, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren (Dreijahresdurchschnitt) weniger als 10 Prozent der gesamten Einnahmen ausgemacht haben. Wird die Zehn-Prozent-Grenze bei der Praxisabgabe unterschritten, sind ggf. später eintretende, nur die zurückgehaltenen Patienten betreffende, Umsatzsteigerungen unschädlich. Wichtig ist aber, dass gegebenenfalls im Eigentum des bisherigen Praxisinhabers befindliche Praxisräume gleichzeitig in das Privatvermögen überführt werden und nicht für die Weiterbehandlung der zurückgehaltenen Patienten genutzt werden.

Außerdem ist auch die Fortsetzung von selbständigen Nebentätigkeiten in geringem